

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 1970	Nummer 52
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	16. 3. 1970	RdErl. d. Innenministers Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Herrn Bundespräsidenten	548
203201	16. 3. 1970	RdErl. d. Finanzministers Ortsklasse bei gemeindlichen Gebietsänderungen	548
203634	18. 3. 1970	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien für die Durchführung der §§ 43 bis 45 des Gesetzes zu Artikel 131 GG (Kapitalabfindung) .	549
280 282	6. 3. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Aufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung: Siebente Berufskrankheitenverordnung	550
6410	16. 3. 1970	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über Landesmietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften – MWV –)	550
7831	12. 3. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausfuhr von Einhufern nach Großbritannien	550
9300	16. 3. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Berichtigungsblatt 1 zu den Vereinfachten Fahrdienstvorschriften (vFV) Ausgabe 1967	553
9300	16. 3. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vereinfachte Vorschriften für den Bremsdienst (vBrevo) Ausgabe 1969	553

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
5. 3. 1970	Bek. — Anerkennung eines Atemschutzgerätes	554
Landtag Nordrhein-Westfalen		
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 71. und 72. Sitzung (50. Sitzungsabschnitt) am 17. und 18. März 1970 in Düsseldorf	554

20023

I.

**Übernahme der Ehrenpatenschaft
durch den Herrn Bundespräsidenten**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 3. 1970 —
I C 4 / 17 — 72.13

Der Bundespräsident übernimmt die Ehrenpatenschaft, wenn zur Zeit der Antragstellung einschließlich des Patenkindes mindestens 7 lebende Kinder vorhanden sind, die von denselben Eltern, demselben Vater oder derselben Mutter abstammen. Die Familienmitglieder müssen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein. Die Ehrenpatenschaft wird in einer Familie nur einmal übernommen.

Verpflichtungen für den Ehrenpaten dürfen aus der Patenschaft nicht hergeleitet werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt der Ehrenpate ein Geschenk. Die örtlichen Behörden werden gebeten, sich ihrerseits der Familie anzunehmen.

Der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes bei der Gemeinde des Wohnortes der Familie gestellt werden.

Anträge, die den vorgenannten Grundsätzen nicht entsprechen, sind von der Gemeinde zurückzuweisen.

Die Gemeinden haben die Anträge beschleunigt unmittelbar an das Bundespräsidialamt zu übersenden. Die erforderlichen Vordrucke können unmittelbar beim Bundespräsidialamt angefordert werden.

Da es immer noch Familien gibt, denen nicht bekannt ist, daß der Bundespräsident unter den hier genannten Voraussetzungen Ehrenpatenschaften übernimmt, bitte ich, die Eltern von Kindern, die für eine solche Patenschaft in Frage kommen, in geeigneter Form auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

— MBl. NW. 1970 S. 548.

203201

**Ortsklasse
bei gemeindlichen Gebietsänderungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 3. 1970 —
B 2105 — 13.2 — IV A 2

I.

Im Zuge der kommunalen Neugliederung sind die folgenden gemeindlichen Gebietsänderungen vorgenommen worden, die sich auf die Einstufung in den **Ortsklassen** auswirken:

1 Gesetz zur Neugliederung des Kreises Wiedenbrück und von Teilen des Kreises Bielefeld vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 772 / SGV. NW. 2020)

1.1 Durch § 2 des Gesetzes wurden die Gemeinden

Avenwedde	(Ortsklasse A)
Friedrichsdorf	(Ortsklasse A)
Spexard	(Ortsklasse A)
Ebbesloh	(Ortsklasse A)
Hollen	(Ortsklasse A)
Isselhorst	(Ortsklasse A)
Niehorst	(Ortsklasse A)

in die Stadt **Gütersloh** (Ortsklasse S) eingegliedert.

1.2 Durch § 10 des Gesetzes wurden die Gemeinden

Holtkamp	(Ortsklasse A)
Quelle	(Ortsklasse A)
Ummeln	(Ortsklasse A)

in die Stadt **Brackwede** (Ortsklasse S) eingegliedert.

2 Gesetz zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940 SGV. NW. 2020)

2.1 Durch § 1 des Gesetzes wurden die Städte
Hattingen (Ortsklasse S)
Blankenstein (Ortsklasse S)
sowie die Gemeinden
Bredenscheid-Stüter (Ortsklasse A)
Niederelfringhausen (Ortsklasse A)
Oberelfringhausen (Ortsklasse A)
Oberstüter (Ortsklasse A)
Winz (Ortsklasse A — nur Anlagen der Ruhrschaftsverwaltung Ortsklasse S —)

zu einer neuen Gemeinde

Stadt **Hattingen** (Ortsklasse S)
zusammengeschlossen.

2.2 Durch § 3 des Gesetzes wurden die Stadt Wetter (Ruhr) (Ortsklasse S)

und die Gemeinden

Esborn	(Ortsklasse A)
Volmarstein	(Ortsklasse S)
Wengern	(Ortsklasse A)

zu einer neuen Gemeinde

Stadt **Wetter (Ruhr)** (Ortsklasse S)
zusammengeschlossen.

2.3 Durch § 5 des Gesetzes wurde die Gemeinde Linderhausen (Ortsklasse A)

in die Stadt **Schwelm** (Ortsklasse S) eingegliedert.

2.4 Durch § 6 des Gesetzes wurden die Gemeinden

Asbeck	(Ortsklasse A)
Berge	(Ortsklasse A)
Silschede	(Ortsklasse A)

in die Stadt **Gevelsberg** (Ortsklasse S) eingegliedert.

2.5 Durch § 8 des Gesetzes wurde die Gemeinde Altendorf (Ortsklasse A)

in die Stadt **Essen** (Ortsklasse S) eingegliedert.

2.6 Durch § 11 des Gesetzes wurde die Gemeinde Waldbauer (Ortsklasse S)

in die Stadt **Hagen** (Ortsklasse S) eingegliedert.

3 Gesetz zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 966 / SGV. NW. 2020)

3.1 Durch § 1 des Gesetzes wurden die Städte

Viersen	(Ortsklasse S)
Dülken	(Ortsklasse A)
Süchteln	(Ortsklasse A)

und die Gemeinde

Boisheim	(Ortsklasse A)
----------	----------------

zu einer neuen Gemeinde

Stadt **Viersen** (Ortsklasse S)

zusammengeschlossen, die in den Kreis Kempen-Krefeld eingegliedert worden ist.

3.2 Durch § 9 des Gesetzes wurden die Gemeinden

Büderich	(Ortsklasse S)
Osterath	(Ortsklasse S)
Ilverich	(Ortsklasse A)
Langst-Kierst	(Ortsklasse A)
Lank-Latum	(Ortsklasse A)
Nierst	(Ortsklasse A)
Ossum-Bösinghoven	(Ortsklasse A)
Strümp	(Ortsklasse A)

zu einer neuen Gemeinde

Stadt **Meerbusch** (Ortsklasse S)

zusammengeschlossen, die in den Kreis Grevenbroich eingegliedert worden ist.

Die zu 1 bis 3 bezeichneten Gesetze sind am 1. Januar 1970 in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt an ist deshalb bei der Berechnung des Ortszuschlages für die aufgeführten neugegliederten Städte und Gemeinden jeweils insgesamt die Ortsklasse S zugrunde zu legen.

II.

Die folgenden gemeindlichen Gebietsänderungen haben lediglich Auswirkungen auf das **Ortsklassenverzeichnis**:

- 1 Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Unna vom 19. Dezember 1967 (GV. NW. S. 270 SGV. NW. 2020)
- 1.1 Durch § 1 des Gesetzes ist die Gemeinde Werries in der neuen Gemeinde Uentrop aufgegangen.
- 1.2 Durch § 5 des Gesetzes ist die Gemeinde Heeren-Werve in der neuen Gemeinde Stadt Kamen aufgegangen.
- 1.3 Durch § 10 des Gesetzes ist die Gemeinde Westtünnen in die kreisfreie Stadt Hamm eingegliedert worden.
- 2 Durch § 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Neugliederung des Oberbergischen Kreises vom 2. Juni 1969 (GV. NW. S. 220 SGV. NW. 2020) ist der Ortsteil Neudieringhausen aus der Gemeinde Wiehl in die Stadt Gummersbach eingegliedert worden.
- 3 Durch § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 966 SGV. NW. 2020) ist die Gemeinde Neersen in der neuen Gemeinde Stadt Willich aufgegangen.

III.

Gemeindliche Namensänderungen

- 1 Durch Beschuß der Landesregierung vom 7. April 1964 ist der Name der Stadt Hamm (Westf.) in „Hamm“ geändert worden (Bek. d. Innenministers v. 23. 4. 1964 — MBl. NW. S. 706).
- 2 Die Landesregierung hat durch Beschuß vom 27. April 1965 den Namen der Gemeinde Senne II in „Sennestadt“ geändert (Bek. d. Innenministers v. 14. 5. 1965 — MBl. NW. S. 680).

IV.

Mein RdErl. v. 11. 8. 1959 (SMBI. NW. 203201) wird im Abschnitt „Nordrhein-Westfalen“ wie folgt geändert:

- 1 Bei den Orten Gütersloh und Brackwede wird folgende Fußnote angebracht:
„maßgebend ist ab 1. 1. 1970 die Gemeindegrenze nach dem Gesetz vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 772 SGV. NW. 2020).“
- 2 Der Ort Blankenstein wird gestrichen.
- 3 Der Ort Winz — nur Anlagen der Ruhrschaftsverwaltung — wird gestrichen.
- 4 Bei den Orten Hattingen, Wetter (Ruhr), Schwelm, Gevelsberg, Essen und Hagen wird folgende Fußnote angebracht:
„maßgebend ist ab 1. 1. 1970 die Gemeindegrenze nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940 SGV. NW. 2020).“
- 5 Der Ort Volmarstein wird gestrichen.
- 6 Der Ort Waldbauer wird gestrichen.
- 7 Bei dem Ort Viersen wird
 - 7.1 in der Spalte „Kreis“ die Angabe „kreisfrei“ durch die Kreisbezeichnung „Kempen-Krefeld“ ersetzt und
 - 7.2 folgende Fußnote angebracht:
„maßgebend ist ab 1. 1. 1970 die Gemeindegrenze nach dem Gesetz vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 966 SGV. NW. 2020).“
- 8 Der Ort Büderich wird gestrichen.

9 Der Ort Osterath wird gestrichen.

10 Nach dem Ort Marl wird eingefügt:
„Meerbusch — Grevenbroich — S“

10.1 Bei dem Ort Meerbusch wird folgende Fußnote angebracht:
„maßgebend ist ab 1. 1. 1970 die Gemeindegrenze nach dem Gesetz vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 966 SGV. NW. 2020).“

11 Der Ort Dahl — nur Heilstätte Ambrock — wird gestrichen.

12 Der Ort Werries — nur der von der Stadt Hamm eingemeindete Teil — wird gestrichen.

13 Der Ort Heeren-Werve — nur Anlagen der Bundeswehr — wird gestrichen.

13.1 Nach dem Ort Kaarst wird eingefügt:
„Kamen
nur Anlagen der Bundeswehr
im Ortsteil Heeren-Werve — Unna — S“

14 Der Ort Westtünnen — nur der von der Stadt Hamm eingemeindete Teil — wird gestrichen.

15 Der Ort Wiehl — nur Ortsteil Neudieringhausen — wird gestrichen.

16 Bei dem Ort Gummersbach wird folgende Fußnote angebracht:
„maßgebend ist ab 1. 7. 1969 die Gemeindegrenze nach dem Gesetz vom 2. Juni 1969 (GV. NW. S. 220 SGV. NW. 2020).“

17 Der Ort Neersen — nur die von der kreisfreien Stadt Mönchengladbach eingemeindeten Teile — wird gestrichen.

18 Bei dem Ort Hamm (Westf.) wird der Klammerzusatz „(Westf.)“ gestrichen.

19 Die Ortsbezeichnung Senne II wird durch die Bezeichnung „Sennestadt“ ersetzt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1970 S. 548.

203634

Richtlinien für die Durchführung der §§ 43 bis 45 des Gesetzes zu Artikel 131 GG (Kapitalabfindung)

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 3. 1970 —
B 3239 — I — IV B 4

Abschnitt I Nr. 5 der mit RdErl. v. 27. 8. 1952 (SMBI. NW. 203634) bekanntgegebenen Richtlinien für die Durchführung der §§ 43 bis 45 des Gesetzes zu Artikel 131 GG (Kapitalabfindung) erhält folgende Fassung:

5. Hat der Antragsteller am Tage des Eingangs des Antrags bei der Versorgungsdienststelle (vgl. Abschnitt III Nr. 1) das 55. Lebensjahr bereits vollendet, so kann ihm eine Kapitalabfindung nur bewilligt werden, wenn ihre Nichtgewährung eine besondere Härte ergeben würde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Antragsteller sich nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen (Vermögensverhältnisse, Gesamteinkommen) aus eigener Kraft eine ausreichende Wohnstätte am Wohnort nicht beschaffen kann und die Beschaffung der Wohnstätte dringlich ist, weil der Antragsteller
 - a) eine gesundheitlich nicht zumutbare Wohnstätte oder eine nach den Familienverhältnissen räumlich unzureichende oder ungeeignete Wohnstätte aufgeben will oder
 - b) auf Grund eines allein vom Vermieter ausgehenden, unausweichlichen Zwanges die derzeitige Wohnstätte aufgeben muß.

— MBl. NW. 1970 S. 549.

280

252

Aufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung
Siebente Berufskrankheitenverordnung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 3. 1970 —
 III A 3 — 1240 — (III — 870)

Die nachfolgenden Runderlasse sind durch die Siebente Berufskrankheitenverordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721) gegenstandslos geworden; sie werden daher aufgehoben.

RdErl. d. RuPr.AM. v. 23. 3. 1937 (RArbBl. 1937 III S. 90/SMBI. NW. 280)

RdErl. d. RAM v. 28. 4. 1943 (RArbBl. 1943 II S. 195, 1943 III S. 188/SMBI. NW. 282).

— MBl. NW. 1970 S. 550.

6410

Vorschriften über Landesmietwohnungen
(Mietwohnungsvorschriften — MWV —)

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 3. 1970 —
 VS 1420 — 1 — III A 1

Die Nummern 12.4, 31 und 32 meines RdErl. v. 25. 1. 1966 (SMBI. NW. 6410) erhalten folgende Fassung:

1. Nummer 12.4:

Wird eine Landesmietwohnung einem Landesbedienten überlassen und ist ihm die Zahlung des nach Nummer 12.1 festgesetzten Mietzinses nicht zuzumuten, kann die aufsichtsführende Behörde entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bediensteten auf dessen Antrag den Mietzins herabsetzen. In solchen Fällen darf der Mietzins bis auf Widerruf^{1.5} der dem Bediensteten zustehenden Bruttobezüge — ohne Kinderzuschlag — nicht unterschreiten.

2. Nummer 31: Übergangs- und Schlußvorschriften

Nach diesen Vorschriften sind alle freiwerdenden landeseigenen Mietwohnungen zu vermieten; die Nummern 5 und 12 sind auch auf solche Mietwohnungen anzuwenden, die nicht zur erneuten Belegung freigeworden sind.

Die Richtlinien über die Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 22. 3. 1962 (SMBI. NW. 641) sind sinngemäß anzuwenden.

3. Nummer 32:

Diese Vorschriften treten am 1. Mai 1966 in Kraft. Alle sonstigen diesen Vorschriften entgegenstehenden veröffentlichten und nicht veröffentlichten Erlasses des Finanzministers werden hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 550.

7831

Ausfuhr von Einhufern nach Großbritannien

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 3. 1970 — I C 2 — 2570 — 2636

Nach Mitteilung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat das britische Landwirtschaftsministerium eine neue Verordnung über die Einfuhr von Einhufern erlassen, die am 16. August 1969 in Kraft getreten ist. Nach dieser Vorschrift ist die Einfuhr von Einhufern aus der Bundesrepublik Deutschland nach Großbritannien zugelassen, wenn die Tiere von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage begleitet sind.

Mein RdErl. v. 1. 12. 1958 (SMBI. NW. 7831) wird aufgehoben.

Anlage

Anlage

Veterinary Certificate for Importation of Equine Animals into Great Britain
Amtstierärztliche Bescheinigung für die Einfuhr von Einhufern nach Großbritannien

Description of Animal

Beschreibung des Tieres

Type and Breed Age Sex

Art und Rasse Alter Geschlecht

I, the undersigned, being a Veterinary Surgeon duly authorised by the Government of (A) hereby certify, in respect of the animal described above, that:—

Ich, der Unterzeichnete, beamteter Tierarzt des Kreises (A) Bundesrepublik Deutschland (A), bescheinige hiermit für das oben beschriebene Tier:

- (1) The owner or person in charge of the animal has made a written declaration to me that to the best of his knowledge and belief the animal has not, during the 24 months immediately preceding the present exportation been in or called at Afghanistan, Bahrain, Cyprus, India, Iran, Iraq, Israel, Jordan, Kuwait, Lebanon, Muscat and Oman, Pakistan, Qatar, Saudi Arabia, South Yemen, Syria, any of the Trucial States, Turkey, Yemen, any country or place in Africa or any country where African Horse Sickness has existed at any time during the past 24 months.

Der Besitzer oder die für das Tier verantwortliche Person hat mir nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich erklärt, daß in den dieser Ausfuhr unmittelbar voraufgegangenen 24 Monaten das Tier in den nachstehend aufgeführten Ländern weder war noch in diesen Ländern umgeladen wurde:

Afghanistan, Bahrein, Zypern, Indien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Kuweit, Libanon, Maskat und Oman, Pakistan, Qatar, Saudi-Arabien, Süd-Jemen, Syrien, alle Trucial States (7 Kleinstaaten am Persischen Golf), Türkei, Jemen, alle Länder und Orte Afrikas sowie alle Länder, in denen Afrikanische Pferdepest während der letzten 24 Monate aufgetreten ist;

- (2) (a) In the 24 months immediately preceding the present exportation no case of African Horse Sickness has occurred in (A)

In den dieser Ausfuhr unmittelbar voraufgegangenen 24 Monaten ist kein Fall von Afrikanischer Pferdepest in der Bundesrepublik Deutschland (A) aufgetreten;

- (b) The animal has, within 48 hours before its exportation, been examined by me and showed no symptoms of any communicable disease.

Das Tier ist 48 Stunden vor seiner Ausfuhr von mir untersucht worden und hat keine Symptome einer ansteckenden Krankheit gezeigt.

- (c) After making enquiries, to the best of my knowledge and belief,
during the 3 months immediately preceding the present exportation*)

since entering (A) on (B) *
the animal has not suffered from nor been on any premises in which infectious equine anaemia, or encephalomyelitis, or any clinical case of equine virus abortion, or any notifiable disease of equines has existed during the past 3 months, and the animal has not otherwise been exposed to the risk of infection by these diseases.

Nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund von Nachforschungen war das Tier
während der letzten 3 Monate vor der Ausfuhr*)

seit der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland (A) *) am (B)
weder an Infektiöser Anämie der Pferde, Encephalomyelitis (Bornasche Krankheit) oder klinisch am Virusabort der Pferde erkrankt noch befand es sich in einer Umgebung, in der während der letzten 3 Monate diese Krankheiten oder eine andere anzeigepflichtige Pferdekrankheit geherrscht haben; das Tier war auch nicht auf eine andere Weise der Gefahr einer Infektion durch diese Krankheiten ausgesetzt.

- (d) (i) During the 6 months immediately preceding the present exportation no case of glanders hat occurred in (A) *)

In den letzten 6 Monaten vor der Ausfuhr ist kein Fall von Rotz in der Bundesrepublik Deutschland (A) aufgetreten*)

or

- (ii) The animal was tested with mallein on (C) (not more than 10 days before export), and showed a negative result*)

oder

Das Tier ist mit Mallein am (C) getestet worden (innerhalb der letzten 10 Tage vor der Ausfuhr) und das Ergebnis war negativ*)

or

- (iii) The animal was subjected to a complement fixation test for glanders on (C)
(not more than 10 days before export) with a negative result*)

oder

Das Tier ist einer Komplementbindungsreaktion auf Rotz am (C)
unterzogen worden (innerhalb der letzten 10 Tage vor der Ausfuhr) und das Ergebnis war negativ.*)

.....
Signature of duly authorised Veterinary Surgeon

.....
Date

.....
Unterschrift des Amtstierarztes

Notes:

- (A) Insert name of country from which animal was exported.
(Federal Republik of Germany)
- (B) Insert date of importation.
- (C) Insert date of test.

Anmerkung:

- (A) Name des Landes einsetzen, aus dem das Tier eingeführt wurde.
(Bundesrepublik Deutschland)
- (B) Einfuhrdatum einsetzen.
- (C) Datum des durchgeführten Tests einsetzen.

Alternatives:

*) one to be completed and others deleted.

Alternative:

*) Nicht Zutreffendes streichen.

9300

**Berichtigungsblatt 1
zu den vereinfachten Fahrdienstvorschriften (vFV)
Ausgabe 1967**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 16. 3. 1970 — V.B 2 — 88 — 31 — 20/70

Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat das Berichtigungsblatt 1 zu den Vereinfachten Fahrdienstvorschriften (vFV) Ausgabe 1967 aufgestellt.

Die Herausgabe dieses Berichtigungsblattes hat der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE) übernommen.

Das Berichtigungsblatt ist bis spätestens 1. Juni 1970 bei allen nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, die die vFV verwenden, einzuführen. Die Anpassung des Betriebsdienstes einschließlich der Berichtigung der betrieblichen Unterlagen und die Unterweisung des Personals sind baldigst abzuschließen und über die zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht zu melden.

— MBl. NW. 1970 S. 553.

9300

**Vereinfachte Vorschriften
für den Bremsdienst (vBrevo) Ausgabe 1969**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 16. 3. 1970 — V.B 2 — 88 — 38 — 19/70

Die Arbeitsgemeinschaft im Länderausschuß Eisenbahnen und Bergbahnen für die Weiterbildung der Betriebsvorschriften der nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs hat die „Vereinfachten Vorschriften für den Bremsdienst (vBrevo)“ neu bearbeitet.

Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat der Fassung dieser Vorschriften zugestimmt.

Die Herausgabe der neuen vBrevo hat der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE) übernommen.

Die Neubearbeitung wurde erforderlich durch die Neufassung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) v. 8. Mai 1967, der in Kürze zu erwartenden Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (EBOS) und der Vereinfachten Fahrdienstvorschriften (vFV) Ausgabe 1967 mit den neuen Bestimmungen für den Bremsdienst. Die „Vereinfachten Vorschriften für den Bremsdienst (vBrevo)“ Ausgabe 1969 wurden von Grund auf neu aufgestellt und im Inhalt der technischen Entwicklung u. a. durch die Aufnahme neuer Bremsbauarten angepaßt.

Die im Text der vBrevo verwendete Bezeichnung „Oberster Betriebsleiter“ ist in den anderen Bundesländern üblich. Der Oberste Betriebsleiter entspricht nach Aufgabenkreis und Bedeutung dem Begriff „Betriebsleiter“ gemäß § 19 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11 : SGV. NW. 93).

Die neue vBrevo (Ausgabe 1969) ist bis spätestens 1. Januar 1971 bei allen nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs einzuführen. Die Einführung ist mir über den zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht zu bestätigen.

— MBl. NW. 1970 S. 553.

II.**Innenminister****Anerkennung eines Atemschutzgerätes**

Bek. d. Innenministers v. 5. 3. 1970 —
III B 3 — 32.47.1 — 7017.70

Auf Grund der Prüfbescheinigung Nr. 170 GG vom 15. Januar 1970 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich unter Zulassung einer Ausnahme von den Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren — mein RdErl. v. 16. 5. 1968 (MBI. NW. S. 999; SMBI. NW. 2134) — und mit der unten aufgeführten Maßgabe den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmern als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt:

Kennzeichnung:**Gegenstand:**

Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmern), mit und ohne versiegeltem Lagerungsbehälter

Hersteller:

Drägerwerk Heinr. u. Bernh. Dräger, Lübeck

Benennung:

Dräger-Preßluftatmmer PA 54/1800 S

Füllung des Druckluftbehälters:

1800 Liter ölfreie, trockene und auf 300 kp/cm² verdichtete Luft.

Die Ausnahme von den Baurichtlinien v. 16. 5. 1968, deren Zulassung die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und der von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren gebildete Ausschuß für Rettungswesen und technische Hilfeleistung empfohlen haben, erstreckt sich darauf, daß der Öffnungsdruck des Lungenautomaten des Gerätes 30 mm WS beträgt.

Die Anerkennung umfaßt nicht die von der Firma Drägerwerk angegebene fünfjährige Wartungsfreiheit des Gerätes im versiegelten Lagerungsbehälter.

— MBI. NW. 1970 S. 554.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 71. und 72. Sitzung (50. Sitzungsabschnitt)
am 17. und 18. März 1970 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 17. und 18. März 1970
1	1853	Fragestunde	<p>Die Mündlichen Anfragen wurden wie folgt beantwortet:</p> <p>Nr. 84 — Kultusminister Nr. 85 — Ministerpräsident Nr. 86 — Kultusminister Nr. 87 — Innenminister (17. 3. 1970)</p>
2	1854	Entwurf eines Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz — HSchG)	<p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1854 — mit folgenden vom Berichterstatter vorgetragenen Ergänzungen mit Mehrheit angenommen:</p> <p>In § 15 Abs. 6 Ziff. 3 ist hinter dem Wort „Gebühren“ einzufügen „oder Beiträge“.</p> <p>In § 20 Abs. 3 ist jeweils vor dem Wort „Prüfungsleistungen“ einzufügen „erbracht“;</p> <p>nach der 3. Lesung unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrages — Drucksache Nr. 1870 — mit Mehrheit verabschiedet. (17. 3. 1970)</p>

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 17. und 18. März 1970
	1866	Änderungsantrag der Fraktion der CDU	Mit Mehrheit abgelehnt. (17. 3. 1970)
	1870	Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und FDP	Mit Mehrheit angenommen. (17. 3. 1970)
	1871	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	Mit Mehrheit abgelehnt. (17. 3. 1970)
3	1788	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und beoldungsrechtlicher Vorschriften	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen mit der Maßgabe, zu den Beratungen fünf Mitglieder des Kulturausschusses hinzuzuziehen. (17. 3. 1970)
4	1845	Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses über unlautere Machenschaften in Wiedergutmachungsangelegenheiten	Der Bericht wurde entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1845 — zur Kenntnis genommen. (18. 3. 1970)
5	1856	Bericht des Sonderausschusses für Parlamentsreform	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1856 — wurde einstimmig angenommen. (18. 3. 1970)
6	1851 1724	Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes	Das Gesetz wurde nach der weiteren Lesung in der Fassung nach der 3. Lesung unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Landesregierung — Drucksache Nr. 1851 — gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mit Mehrheit verabschiedet. Der Haushalts- und Finanzausschuß erhielt einstimmig die Auflage, zu der Beratung der Rechtsverordnung ohne Stimmrecht je fünf Mitglieder des Kulturausschusses und des Kommunalpolitischen Ausschusses hinzuzuziehen. (18. 3. 1970)
7	1852 1535 1725 (2. Neu- druck) 1794	Gesetz zur Änderung des Lernmittel-freiheitsgesetzes	Das Gesetz wurde nach der weiteren Lesung in der Fassung nach der 3. Lesung unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Landesregierung — Drucksache Nr. 1852 — gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mit Mehrheit verabschiedet. Der Haushalts- und Finanzausschuß erhielt einstimmig die Auflage, zu der Beratung der Rechtsverordnung ohne Stimmrecht je fünf Mitglieder des Kulturausschusses und des Kommunalpolitischen Ausschusses hinzuzuziehen. (18. 3. 1970)
8	1807	Entwurf eines Hochschulgebühren-gesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen. (18. 3. 1970)
9	1829	Entwurf eines Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KHSchG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen. (18. 3. 1970)
10	1844	Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHEG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen. (18. 3. 1970)

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 17. und 18. März 1970
11	1808 1417	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	<p>Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1808 — wurde unter Berücksichtigung folgender vom Berichterstatter vorgetragenen Berichtigung einstimmig angenommen:</p> <p>Der letzte Satz unter I 2 c) des Ausschußantrages — Drucksache Nr. 1808 — muß wie folgt lauten:</p> <p>„Dabei ist auch vorzusehen, daß Rechtsverordnungen nur nach Anhörung des für die Landesplanung zuständigen Landtagnausschusses erlassen werden.“</p> <p>Damit wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes — Drucksache Nr. 1417 — in 2. Lesung für erledigt erklärt. (18. 3. 1970)</p>
12	1855 1627	Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Agrarordnung	<p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung gegen zwei Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen, nach der 3. Lesung gegen zwei Stimmen bei einer Stimmenthaltung verabschiedet. (18. 3. 1970)</p>
13	1825	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes — Antrag der Fraktion der SPD —	<p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung gegen eine Stimme an den Justizausschuß überwiesen mit der Maßgabe, zu den Beratungen je fünf Mitglieder des Arbeitsausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses hinzuzuziehen. (18. 3. 1970)</p>
14	1839	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz — JAG)	<p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Justizausschuß überwiesen mit der Maßgabe, zu den Beratungen fünf Mitglieder des Ausschusses für Innere Verwaltung hinzuzuziehen. (18. 3. 1970)</p>
15	1805	Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“	<p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Wirtschaftsausschuß überwiesen. (18. 3. 1970)</p>
16	1806	Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht	<p>Der Staatsvertrag wurde einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen. (18. 3. 1970)</p>

— MBl. NW. 1970 S. 554.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.